

sizilischen Kanzlers, Walters von Palearia, der zugleich Bischof von Catania war¹², erfolgte. Eine umfangreiche Diktaturuntersuchung überstiege den Rahmen dieser Miscelle; durchgeprüft wurden aber die Urkunden derselben Aussteller¹³. Immerhin fanden sich leichte Anklänge an eine früher schon (1212) von Johannes von Brindisi geschriebene Urkunde¹⁴, die die Kanzleigemäßheit des Textes belegen können. Der Cursus ist eingehalten. Zweifel an der diplomatischen Echtheit der Urkunde sind nach alledem nicht angebracht; doch ist hinsichtlich einer Einstufung des Stückes als Original, Zweitausfertigung oder nicht vollzogenes Original keine sichere Aussage möglich.

Der freie Raum zwischen der letzten Zeile der Datierung und dem unteren Pergamentrand war bei einem Abstand von etwa 15 mm für eine Plica und die Befestigung eines Siegels viel zu gering. Da Protokoll und Eschatokoll vollständig vorhanden sind, scheidet die Möglichkeit eines Konzepts aus¹⁵; dagegen sprechen auch die erwähnten Verzierungen. Es fällt indessen auf, daß die Linierung bis unmittelbar an den unteren Pergamentrand durchgeführt ist, ja daß der untere Pergamentrand teilweise sogar über die unterste Linie hinaufragt. Das spricht dafür, daß das Pergamentstück ursprünglich länger war, und daß entweder eine vorhandene Plica (mit oder ohne Siegel) abgeschnitten wurde, oder irgendein Umstand, etwa die häßliche Korrektur der Indiktion, Anlaß bot, die Urkunde auf dem ursprünglich wesentlich längeren Pergamentstreifen unter Benutzung des zunächst für die Besiegelung vorgesehenen Freiraums sogleich noch einmal zu schreiben. Die erhaltene Urkunde wäre dann eine zur Vollziehung nicht freigegebene Ausfertigung. Jedenfalls ist das Barceloneser Stück sicher in der sizilischen Kanzlei entstanden und als (seines Siegels beraubtes, unvollzogenes oder „verworfenes“) Original zu beurteilen. Es ist damit nach BF 3837 und der Konstanze-Urkunde für Fiore von 1214 das dritte Original, das sich bislang von dieser Königin hat finden lassen.

Da es insgesamt um die Kenntnis der sizilischen Regentschaft Konstanzes von Aragon während der Abwesenheit Friedrichs II. nicht eben gut steht – erzählende Quellen fehlen nahezu ganz und die nun elf „sizilischen“ Urkunden von 1212 bis 1216, die von der Königin und ihrem Sohne überliefert sind, lassen kaum eine durchgehende politische Linie erkennen –, bedeutet jede hinzutretende, noch so

¹²) Norbert Kamp, Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien. I. Prosopographische Grundlegung: Bistümer und Bischöfe des Königreichs 1194–1266 (Münstersche Mittelalter-Schriften 10/I, 1–3, 1973–75) hier 3 S. 1210 ff.

¹³) BF 3836–44; 5551–2; Holtzmann (wie Anm. 3). Zur Problematik von Diktaturuntersuchungen im 13. Jahrhundert: Zinsmaier, Untersuchungen (wie Anm. 2) S. 369 ff.; Schaller, Kanzlei II (wie Anm. 4) S. 295 f.

¹⁴) BF 3836. Dort heißt es: *ibi dona reponimus, ubi felici commercio . . .*, vgl. damit in der Urkunde für Martirano: *... dono celestium, que commercio temporalium . . . dotamus* (vgl. dazu Ladners Arengen-Formular AA⁵, oben Anm. 10). In BF 3836: *per quem vivimus et regnamus*, in der Urkunde für Martirano: *cuius beneficio regimur et regnamus*. In BF 3836: *sub serenitatis nostre protectione*, 1216: *nostrae serenitatis . . . sigillo* statt des sonst üblichen *maiestatis* oder *celsitudinis*.

¹⁵) Julius Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre (1878) 2 S. 366 f.; Kehr (wie Anm. 2) S. 127 Anm. 5 zu S. 126; dazu Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland² (1915) 2,1 S. 143. – Über Linierung und Plica: Kehr a.a.O. S. 187 f.